

Sächsische Volkszeitung

erscheint täglich zweimal, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Ausgabe A.: Mit „Die Zeit in Wort und Bild“ vierzehntäglich
8.10 M. In Dresden durch Boten 2.40 M. In ganz
Deutschland frei Haus 2.52 M.

Ausgabe B.: Ohne illustrierte Beilage zweimal 1.80 M. In
Dresden b. Boten 2.10 M. In ganz Deutschland frei Haus
2.32 M. — Preis-Art. 104. — Zeitungsvertr. Nr. 6868.

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht und Freiheit

Unterreden werden die geschlossene Politik oder deren Namen mit
15 J. Postkarten mit 50 J. die Zeile beschreibt, bei Wiederholungen
entsprechendem Rabatt.

Buchdruckerei, Redaktion und Geschäftsstelle:
Dresden, Villenstraße 43. — Postleitzahl 1868
Für Rückläufe unverlangt. Schriftsätze keine Verbindlichkeit
Redaktions-Sprechstunde: 11—12 Uhr.

Die preußische Wahlrechtsvorlage.

Dresden, den 7. Februar 1910.

Manchen Fortschritt bringt die Reformvorlage für das preußische Wahlrecht. Dennoch genügt sie beileibe nicht den Wünschen. Die Vorlage enthält zunächst die direkte Wahl und spart damit Zeit und Kosten. Hiergegen wird sich keine Opposition erheben.

Die zweite wichtige Neuerung schlägt die Vorlage mit der sogenannten „Maximierung“ vor: es soll eine Grenze festgelegt werden, über die hinaus die Steuerleistung nicht mehr angerechnet wird. Diese Grenze ist bei 5000 Mark Gesamtleiter gewählt. Von diesem Maximierungssatz werden etwa 18 000 Wähler getroffen. Er entspricht einem einkommensteuerpflichtigen Einkommen von 40 000—42 000 Mark, da durchschnittlich in 5000 Mark Gesamtleiter 1415 Mark Staatseinkommensteuer enthalten sind. Die Maximierung wird demnach den übermäßigen Einfluss der „Millionäre“ ausschalten und die Bildung der erwähnten Einer- und Zweier-Abteilungen verhindern. Die dritte Neuerung will neben dem Steuermassstab weitere Merkmale für die Bildung der Abteilungen ausspielen. Als solche bietet sich höhere Bildung, gerechte Berücksichtigung, verdienstvolle Tätigkeit im öffentlichen Leben. Damit soll der Ausbreitung der Bildung des politischen Verständnisses und der Staatsgesinnung Rechnung getragen werden und den Klagen über unbillige Gruppierung der Wähler allein nach ihrem Besitz begegnet werden.

Eine weitere Verbesserung ergibt sich aus der Art der Stimmzählung. Es soll abteilungsweise in Stimmbezirken abgestimmt werden. Die Zusammenrechnung der Stimmen soll aber in jeder Abteilung für den ganzen Wahlbezirk erfolgen, so daß die Minoritäten der einzelnen Stimmbezirke bei dem Gesamtergebnis zur Geltung kommen. Die Tendenz der Vorlage wird in der halbamtlichen Publikation dahin zusammengefaßt, „daß sie unter Aufrechterhaltung der bisherigen Grundlagen des Wahlrechtes und des Einflusses der mittleren Stände plutostratische Ausartungen beseitigt und für die Zukunft verhindert, und daß sie die Teilnahme der Wählerschaft an den Wahlen belebt“. Damit ist die Reformvorlage zu Ende.

In den weitesten Kreisen wird man bedauern, daß die geheime Wahl nicht vorgeschlagen wird; die amtliche Auslassung spendet dafür magere Kanzleiberichte. „Die im preußischen Staate überlieferte Offenlichkeit der Wahl erhält das Bewußtsein politischer Verantwortlichkeit rege, und nur durch Stärkung und Erhaltung dieses Bewußtseins erreicht die Selbststirbung des Volkes zu Staatsgesinnung und zu politischem Verständnis vorwärts. Ein Blick in die Statistiken der Landtags- und Reichstagswahlen zeigt zudem, daß die geheime Wahl staatsfeindlichen Bestrebungen den Schein einer Stärke und Verbreitung verleiht, die sie nicht besitzt. Der Sozialdemokratie gibt bei den Landtagswahlen nur ein Drittel, in Berlin nur wenig über die Hälfte der Wähler wieder die Stimme, die wenige Monate vorher bei den Reichstagswahlen für sie gestimmt haben. Und doch besteht kein Zweifel darüber und wird auch von der sozialdemokratischen Parteipresse ausdrücklich anerkannt, daß diese Partei bei der öffentlichen Stimmabgabe nicht minder als bei der geheimen all ihre überzeugten Anhänger und jeden ihrem Einfluß sonst wirklich zugänglichen Wähler für sich in Bewegung zu setzen weiß. Im preußischen Staate beherrscht der Grundsatz der

Offenlichkeit auch sonst alle wichtigeren Vorgänge des staatlichen Lebens, namentlich das weite Gebiet der kommunalen Wahlen. Daß eine Änderung der Wahlkreise kommen wird, wußte man schon längst.

Das neue Pluralwahlrecht lenkt die Aufmerksamkeit vor allem auf sich. Abgeschlossene Hochschulbildung, Mitgliedschaft im Reichs- und Landtage, ehrenamtliche Tätigkeit in den Selbstverwaltungs-Anschlußbehörden und in den Verwaltungsförderhaften der höheren Kommunalverbände sowie Offiziersdienst im Heere und in der Marine sollen als Merkmale für das Aufsteigen angesehen werden. Wähler mit solchen Merkmalen sollen aus der zweiten oder dritten Abteilung der nächst höheren zugewiesen werden. Aktive Mitglieder der Parlamente und in Ehrenämtern der Selbstverwaltung befindliche Wähler stehen meist schon in gereifterem Lebensalter. Sie werden durch ihre ganze Tätigkeit schon fortgelegt auf eine verständnisvolle Beurteilung öffentlicher Angelegenheiten hingewiesen. Sie sollen daher ohne weiteres auf die Erhöhung ihres Stimmengewichtes nach § 8 Anspruch haben.

Für die ehrenamtlich in den Verwaltungsförderhaften der eingerichteten Kommunalverbände tätigen Wähler schreibt der § 9 des Entwurfes vor, daß sie aus der dritten in die zweite Abteilung aufzusteigen sollen. Es fallen hierunter die unbefoldeten Bürgermeister, Beigeordneten und Mitglieder der Magistrate freisamehöriger Städte und die ehrenamtlichen Vorsteher und Mitglieder der ländlichen Gemeindevorstände. Abnen an die Seite gestellt sind die ehrenamtlich rheinischen Bürgermeister, westfälische Amtsmänner und Amtsvorsteher in den übrigen Provinzen. Auch bei diesen Wählergruppen soll der Anspruch auf das erhöhte Stimmengewicht dauernd durch wenigstens 10jährige Tätigkeit in den bezeichneten Ehrenämtern erworben werden.

Nach § 10 sollen endlich der zweiten Abteilung diejenigen nach der Steuerleistung in die dritte Abteilung fallenden Wähler zugewiesen werden, welche mit einem Einkommen von mehr als 1800 Mark zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind und entweder seit 15 Jahren sich im Besitz der Besitzigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden oder seit wenigstens fünf Jahren ununterbrochen die Berechtigung zur Anstellung im Zivildienst auf Grund wenigstens 12jährigen militärischen oder gleichgestellten Dienstes oder die Berechtigung zur Anstellung im Fortdienste besitzen. Beide Gruppen sollen nach dem Entwurf den Anspruch auf die Zuweisung zur zweiten Wählerabteilung aber erst besitzen, wenn sie ein gewisse, schon reifere Lebenserfahrung und Einsicht in öffentliche Angelegenheiten gewährtes Lebensalter erreicht haben und auch nach ihrer äußeren Lebenslage zu den Angehörigen des Mittelstandes gerechnet werden können.“ Diese Konzeption an die Nationalliberalen wird recht viel Kopfschütteln hervorrufen; denn diese Regelung ist zu — sonderbar. Gewisse Kreise sucht man damit einzufangen.

Die Vorlage ist mager und düftig. Das Zentrum wird an derselben mitarbeiten, um ein gutes Werk zu schaffen. Es wird sich nicht schmossen in den Winkel stellen und über Verrat rufen, derweil dann andere Parteien ein schlechtes Gesetz machen würden. Was sich erreichen läßt und ob etwas zustande kommt, ist schwer zu sagen.

Deutscher Reichstag.

Der Reichstag hatte am Sonnabend über den Handelsvertrag mit Amerika zu beraten. Nach der Ve-

grundung durch den Minister Delbrück wurde der Vertrag sofort in allen drei Lesungen angenommen. Dann vertagte sich das Haus auf Dienstag 1 Uhr.

k. Berlin. Sitzung vom 5. Februar 1910.

Erste Lesung des Handelsabkommen's mit Amerika.

Staatssekretär Delbrück begründet das Abkommen von 1907. Es sollte einen langfristigen Handelsvertrag einleiten, aber der neue amerikanische Tarif von 1909 verhindert dies und sagt uns genau, wie weit wir gehen können. Der amerikanische Minimaltarif ist das größte Entgegenkommen, das ein Land erreichen kann. Die amerikanische Regierung hat für den Fall, daß den Vereinigten Staaten von Amerika der deutsche Vertragstarif eingeschränkt eingeräumt wird, erklärt, daß die Vorteile des amerikanischen Minimaltarifs nach dem 31. März d. J. auf Deutschland ausgedehnt werden. Und daß die Zollverwaltung bestimmen kann, daß diese Ausdehnung des Minimaltarifs auf Deutschland diesen die Behandlung der meistbegünstigten Nationen sichert; daß die Zollverwaltung bestimmen kann, daß die Vereinigten Staaten von Amerika in einem freundlichen und persönlichen Geiste angewendet werden sollen; daß die gegenwärtige Verständigung mit Bezug auf die Einführung von Wein (Schweinehäute) aufrecht erhalten werden soll, und daß die Zollverwaltung bestimmen kann, daß die Ratifizierung von Waren, in einem freundlichen Geiste angewendet werden sollen. Um diese Bedingungen durchzuführen zu können, erbitten wir die Zustimmung zu folgendem Entwurf: Der Bundesrat wird ermächtigt, bei der Einführung von Erzeugnissen der Vereinigten Staaten von Amerika in das deutsche Zollgebiet die Anwendung der in den geltenden Handelsverträgen zugelassenen Zollsätze in angemessenem Umfang zu lassen. Die Erkrankung bleibt solange in Kraft, als in den Vereinigten Staaten von Amerika der Erzeugnisse des Deutschen Reichs und der mit ihm gesegneten Länder oder Gebiete höheren Zollsätze als den in Abschnitt I des amerikanischen Zolltariftgeuges vom 5. August 1909 vorgesehenen nicht unterworfen werden. Wird von den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Zollbehandlung nicht nach den in der Note zu Artikel 2 des Handelsabkommen vom 22. April/2. Mai 1907 (Deutsches Reichsgesetz S. 905) unter B bis F enthaltenen Grundsätzen verfahren oder lassen die Vereinigten Staaten von Amerika Verträge mit dritten Ländern oder auf irgend eine andere Weise bezüglich des Warenaustauschs zwischen dem Deutschen Kaiserreich und den Vereinigten Staaten irgendwelche dem gegenwärtigen Zustand zu Ungunsten Deutschlands sich verschiedende Änderungen eingehen, so wird der Bundesrat nach seinem Ermessen, diesen Erzeugnissen der Vereinigten Staaten gewährten Begünstigungen ganz oder teilweise zurückziehen. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Redner bittet um Annahme des Entwurfes.

Das Haus stimmt in allen drei Lesungen dem Gesetz-entwurf zu.

Nächste Sitzung: Dienstag, Mittwoch.

Politische Rundschau.

Dresden, den 7. Februar 1910.

— Das preußische Abgeordnetenhaus setzte am Sonnabend die Beratung des Justizgesetzes fort. Abg. Matz (Bl.) wünscht Verminderung des Schreibwerks in der Justizverwaltung und begrüßt die geplante Konferenz, die über die Ausbildung der Juristen beraten soll, da dieselbe dringend einer Reform bedarf. Die Abg. Voehner (R.), Boisch (RL), Viereck (Bl.) und Tassel (F. Bl.) stellten sich auf denselben Standpunkt. — Die Debatte wird am Montag fortgesetzt.

Der Kaligeschentwurf ist dem Reichstage nunmehr zugegangen und stellt dasselbe unbeliebte Gesetz dar, wie die preußische Wahlreform. Das Gesetz enthält die Vorschriften für den Abfall von Kaligesen bis zum 1. April 1930. Danach dürfen Kaligesen von Kalimesbesitzern nur durch Vermittlung der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Betriebsgemeinschaften abgesetzt werden, soweit nicht das Gesetz selbst

Die neuen Forschungsresultate in Nordarabien.

Vortrag des Universität-Professors Prälaten Dr. A. Mühl.
(Fortsetzung.)

Der Häuptling ist nicht immer auch Richter zugleich. Wie die Häuptlingswürde erblieb, so vererbte sich auch das Richteramt vom Vater auf den Sohn. Sollte dieser keinen Scharfmann besitzen, wendet man sich an seinen Vetter. Der Kläger und der Angeklagte müssen mit ihren Zeugen vor dem Richter erscheinen, und die Streitfrage wird nach dem durch die Gewohnheit genau vorge schriebenen Modus verhandelt. Ist eine Partei mit der Entscheidung des Richters unzufrieden, so sagt sie zu dem Richter: „Hier nimmt den Lohn deiner Junge und laß mich zu einem anderen Richter reiten.“ Der Richter antwortet: „Ich lasse dich reiten zu dem Richter N. N.“ Nun ziehen beide Parteien zu diesem bestimmten Richter und händeln ihm den Streitfall. Die Entscheidung des zweiten Richters darf von keiner Partei angefochten werden. Die Kunde von dem Streitfalle und dessen Entscheidung verbreitet sich im ganzen Stamm, ja auch in benachbarten Stämmen, und die Richtersprüche werden dem Gedächtnisse eingeprägt, denn in schwierigen Fällen sagt gewöhnlich der Richter zu dem Kläger: „Gehe und suche einen ähnlichen Streitfall und den endgültigen Richterspruch.“ — Kann ihn der Kläger finden und durch glaubwürdige Zeugen beweisen, daß der Richterspruch wenigstens 10 Jahre alt ist, dann gilt er auch für seine eigene Angelegenheit als bindend. Eine ähnliche Sammlung von formierten Richtersprüchen stellen auch das Gesetzbuch des Hammurabi und das des Moses vor.

Einmal im Jahre und zwar im Hochsommer kommen die Kawa an die Grenze des Kulturlandes. Jede Familie faßt sich 100—150 Kilogramm Weizen, der für die 5—10-gliedrige Familie etwa zehn Monate ausreichen muß. In der Wüste findet der Bdui keine Nahrungsmitte; selten nur gelingt es ihm, eine Gazelle, Antilope oder einen Strauß zu erlegen. Die Häuptlinge halten sich gewöhnlich mehrere Jagdhälften, mit deren Hilfe sie Truppen oder die kleinen Wüstenhäfen erjagen. Doch gehört Fleisch zu den Leidenschaften; es ist meistens nur Kamelfleisch. Die eigentliche Nahrung bildet die Kamelmilch, wie ja dem Bdui das Kamel alles liefern muß. Sorge um die Kamale ist die erste Aufgabe des Bdui und diese Aufgabe ist nicht leicht zu lösen. Das Kamel braucht Weide und wenigstens jeden achten Tag Wasser, und in dem Gebiete der Kawa ist Quellenwasser äußerst selten und die Niederschläge sehr unregelmäßig. Oft fällt in einzelnen Gebieten erst nach vier bis sechs Jahren ein ausgiebiger Regen, und der Bdui muß ununterbrochen neue Weideplätze und neue Tränke suchen. Dazu kommen die Stammesfeinden, die ununterbrochen in Arabien wüten, so daß jeder Stamm immer abwechselnd mit irgend einem anderen im Kriege steht.

Der Krieg wird verursacht durch kleinere gegenseitige Räuberereien. Mehren sich diese, beispielsweise bei den Kawa, so verlangt der Fürst von dem Oberhäuptlinge des anderen Stammes Erfaz oder Einführung der Räuberereien. Sollte dies nicht gewährt werden, dann läßt der Fürst dem anderen mündlich oder schriftlich den Krieg erklären mit den Worten: „Von nun an ist meine Ehre weich von dem, was geschieht“, das heißt, für die nun folgenden Vorfälle bin ich nicht mehr verantwortlich. Und sofort werden die offiziellen Feindseligkeiten eingeleitet. Dagegen die feindlichen Stämme

nahe bei einander, so beunruhigen Krieger zu Fuß das Lager, sind ihre Lagerplätze entfernt, dann machen sich gleich kleine Truppen von 5—10 Kamelreitern auf den Weg und trachten des nachts feindliche Kamale zu rauben. Unterdessen läßt der Fürst den Oberhäuptlingen der Kawa melden: „Sehet, ein Kriegszug nach dem Gebiete des höchsten Anführers; nehmst eure Pferde und ordnet eure Mundvorräte. Sehet, einer Versammlungsort ist an dem glücklichen Donnerstage die Tränke R. R.“ Die Kärtlinge antworten: „O Gott, es möge nur Gutes bestimmt sein; möge uns Gott einen glücklichen Wind geben.“ Jeder Krieger sucht sich einen guten Taitelbad, einen Wasserschlauch und genügend Weizenmehl. Wer seine Stute mitnehmen will, sieht sich nach einem Kamelreiter um, der ihm das Gesäß aufzuladen würde. Der Kamelbesitzer sitzt im Sattel, der Stutenbesitzer hinter ihm auf der Kruppe, die Stute läuft, an das Kamel gebunden, ohne Reiter nebenher. Die einzelnen Truppen treffen auf dem Versammlungsort ein und grüßen den Anführer: „Möge dieses Vorhaben Glück bringen.“ „Für mich und dich“, antwortet der Anführer. Es wird nicht kommandiert. Sobald der Anführer sein Reitkamel besteigt, tut das gleiche augenblicklich alle übrigen und alle reiten in beliebiger Gruppierung hinter ihnen her. Gewöhnlich bildet die aus etwa 2000 Kamelreitern und etwa 200 Kavalleristen bestehende Kriegertruppe eine lange, schwere Reihe. Jeden Morgen entsendet der Anführer 4—6 Aufklärer, die immer weiße Stuten reiten, die Umgebung abzuladen und den Trupp gewöhnlich auf dem nächsten Nachlagerplatz abwarten. Sobald die Ijdū-Aufklärer die Nähe feindlicher Araber melden, befiehlt der Anführer: „O Kundschafter, umkreise sofort die Araber und bringt uns Bericht.“ Die Kundschafter reiten immer Kamale